

Reglement Fonds John Jeffries

Ausgabe 11/2022 2010

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

Art. 1 Grundlage

Grundlage

Das Fondsvermögen geht auf ein Legat des Stifters John Jeffries aus dem Jahr 1965 zurück.

Art. 2 Zweck

Zweck

Die Mittel des Fonds werden für die Erhaltung und den Ausbau der heutigen und zukünftigen Liegenschaften der EKS sowie den Erwerb neuer Liegenschaften verwendet.

Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds John Jeffries liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

Art. 4 Äufnung

Äufnung

Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Legate
- Spenden und Kollekten

geäufnet.

Art. 5 Rechnungsführung

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

Art. 6 Kontrolle

Kontrolle

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 3. November 2010 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 7. November 2022

EKS Reglement Fonds John Jeffries

Die Präsidentin der Synode Die Geschäftsleiterin

Evelyn Borer Hella Hoppe

